

2349 073

44

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 249 Ha

Bei der Bemessung des Schadensersatzes für die Beschädigung oder Zerstörung einer durch Gebrauch und Zeitdauer im Wert gesunkenen oder schon vorher schadhaften Sache ist grundsätzlich ein Abzug zwecks Berücksichtigung des Unterschiedes von alt und neu zu machen. Das gilt auch für langlebige Wirtschaftsgüter.

BGH, Urt.v.24. März 1959 - VI ZR 90/58 - OLG München

111

VI ZR 90/58

V e r k ü n d e t
am 24. März 1959

Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landwirtseheleute Paul und Kunigunde Sch[REDACTED]
in E[REDACTED] Hs. Nr. [REDACTED], Kreis L[REDACTED] (L[REDACTED]),

Kläger, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Landwirtseheleute Alois und Karoline St[REDACTED] in E[REDACTED],
Kreis L[REDACTED] (L[REDACTED]),

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 24. März 1959 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
mit dem Sitz in Augsburg vom 25. Februar 1958
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern
auferlegt.

Von Rechts wegen

44

- 2 -

Tatbestand:

Die beklagte Ehefrau, Karoline St[REDACTED], die mit ihrem Ehemann, dem Mitbeklagten Alois St[REDACTED] seit 1949 im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft lebt, hat am 1. April 1956 das landwirtschaftliche Anwesen der ihr benachbarten Kläger vorsätzlich in Brand gesetzt. Sie ist wegen dieser Tat rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden. Durch den Brand entstand erheblicher Sachschaden an Gebäuden und Mobilien. Das mit dem Wohnhaus zusammenhängende Wirtschaftsgebäude, bestehend aus Rinderstall und Scheune, sowie dessen Anbauten, nämlich Holz- und Wagenschuppen, Strohschuppen und Schweinestall, fielen samt den Futtervorräten und verschiedenen Gerätschaften dem Feuer zum Opfer. Auch am Wohnhaus entstand ein Brandschaden, weil die durchgehenden Dachlatten das Feuer in den Dachstuhl des Wohnhauses geleitet hatten.

Für den den Klägern entstandenen Mobiliarschaden ist zum überwiegenden Teil die H[REDACTED]-Feuerversicherung eingetreten; zum Ersatz des durch die Versicherung nicht gedeckten Schadens in Höhe von 534 DM sind die Beklagten durch das landgerichtliche Urteil, das insoweit rechtskräftig geworden ist, verurteilt worden.

Die Parteien streiten nurmehr um den Schadensersatz für die durch den Brand teils zerstörten, teils beschädigten Gebäude. Die B[REDACTED].Versicherungskammer hat die zur Instandsetzung der Gebäude erforderlichen Kosten mit 27.120 DM berechnet und die Entschädigung nach dem Zeitwert auf 21.463 DM festgesetzt, wobei bei der Entschädigung für den Holz- und Wagenschuppen sowie für den Strohschuppen

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

wegen geringer Unterversicherung 100 bzw. 150 DM abgesetzt worden sind. Den Differenzbetrag in Höhe von 5.657 DM fordern die Kläger von den Beklagten.

Das Landgericht hat den Anspruch nur insoweit für gerechtfertigt erachtet, als die Entschädigung von der B[REDACTED].Versicherungskammer wegen der Unterversicherung gekürzt worden ist, und den Klägern wegen der Gebäudeschäden einen Betrag von 250 DM zugesprochen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Kläger als die Geschädigten dürften nicht durch die Schadensersatzleistung wirtschaftlich besser gestellt werden als vor der Schadenszufügung; darum müßten sie, da die wiederaufgebauten Gebäude einen größeren Wert als zur Zeit des Schadensfalles hätten, sich einen Abzug "neu für alt" gefallen lassen. Diesen Abzug hat das Landgericht in Anwendung des § 287 ZPO ebenso hoch bemessen, wie ihn die B[REDACTED].Versicherungskammer bei der Festsetzung der Entschädigung errechnet hat. Die Berufung der Kläger blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgen die Kläger ihren früheren Antrag auf vollen Ersatz des Unterschiedes zwischen dem Zeitwert und den Wiederherstellungskosten der brandgeschädigten Gebäude weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist der Erfolg zu versagen.

- 1) Frei von Rechtsirrtum ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß bei der Bemessung des Schadensersatzes für

die Beschädigung oder Zerstörung einer durch den Gebrauch und die Zeitdauer im Wert gesunkenen oder gar schon vorher schadhaften Sache grundsätzlich ein Abzug zwecks Berücksichtigung des Unterschiedes von alt und neu zu machen sei und daß dies auch im vorliegenden Falle gelte.

a) Nach § 249 Satz 1 BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder, wie im vorliegenden Falle, wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann nach § 249 S. 2 BGB der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen; einen solchen Anspruch machen die Kläger geltend. Auch der Anspruch auf Geldentschädigung ist ein Anspruch auf Herstellung, nur nicht in der Form der unmittelbaren Leistung des Schuldners, sondern in der Form einer durch eine Geldzahlung des Schuldners vermittelten Selbstbefriedigung des Gläubigers (RGZ 71, 212, 214). Für beide Alternativen des § 249 BGB gilt gleichermaßen, daß die Herstellung des früheren Zustandes die Versetzung des an seinem Vermögen Beschädigten in die gleiche wirtschaftliche Vermögenslage bedeutet, wie sie ohne den Eintritt des zum Ersatze verpflichtenden Umstandes bestanden haben würde (RGZ 91, 104, 106; 126, 401, 403). Das Gesetz stellt es nicht auf die Herstellung genau des gleichen Zustandes ab, wie er vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden hat, sondern es kommt darauf an, wie sich der wirtschaftliche Zustand des Geschädigten ohne das schadensstiftende Ereignis darstellen würde (vgl. RGZ 131, 158, 178; 143, 267, 274). Die danach erforderliche Vermögensver-

gleichung spiegelt den Grundgedanken des Schadensersatzrechts wider, zu erreichen, daß der Geschädigte durch die Ersatzleistung nicht ärmer und nicht reicher gemacht werde. Wenn auch der Revision zuzugeben ist, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Vorschriften über die Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen alt und neu bei Schadensersatzleistung nicht enthalten sind, so trifft es doch entgegen der Ansicht der Revision keineswegs zu, daß das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Unterschied nicht beachtet wissen wollte. Der Gesetzgeber hat es nur nicht für nötig befunden, eine gesetzliche Regelung darüber zu treffen, weil, wie in den Motiven zu dem Entwurfe eines BGB (Ämtliche Ausgabe, Bd. II 1888, zu § 218 S. 18 f) zum Ausdruck kommt, die Praxis schon bisher befriedigende Lösungen dieser Frage gefunden habe und auch künftig finden werde. Dort ist ausgeführt:

" Die Entscheidung der Frage, ob und inwiefern bei Schadensersatzansprüchen der Vorteil, welcher dem Beschädigten durch den schadenbringenden Umstand zugefallen ist, von der Ersatzsumme in Abrechnung zu bringen sei (compensatio lucri et damni), muß der Rechtswissenschaft und Praxis überlassen werden. ... Es versteht sich wohl von selbst, ... daß, wenn aus einer und derselben Maßregel oder aus einem Komplex von Maßregeln, für welche dieselbe Person einzustehen hat, schädliche und nützliche Folgen entstanden sind, diese nicht voneinander getrennt werden dürfen, sondern auf das Gesamtergebnis gesehen werden muß. Allein der Versuch einer Entscheidung der Frage durch einen Ausspruch im Gesetze wäre insbesondere für Deliktsfälle bedenklich. Ihre Lösung hängt wesentlich mit der Feststellung des Schadensbegriffes zusammen, welche ohnedies nicht für alle Fälle nach allen möglichen auch sonst zweifelhaften Seiten hin durch das Gesetz erfolgen kann.... Die Praxis wird, uneingeengt durch eine gesetzliche Vorschrift, auch fernerhin im Einzelfalle sich zurecht finden."

Damals lag bereits die - in den Motiven zum BGB (aaO S. 19 Fußnote 1) auch angeführte - Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (ROEG XXIII Nr. 116) vor, die eine Berücksichtigung des Unterschiedes von alt und neu bei Schadensersatzansprüchen grundsätzlich für angezeigt hält. Ergibt sich somit, daß eine solche Vorteilsausgleichung bereits vom Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs ins Auge gefaßt worden ist und dem System des bürgerlichen Rechts innewohnt (RGZ 54, 137, 140 f; OLG Hamburg MDR 1952, 224; Palandt, BGB 17. Aufl. 1958, Vorbem. 7 vor § 249; EGB - RGRK, 10. Aufl. 1953, Vorbem. 5 vor §§ 249 - 255; Staudinger, 9. Aufl. 1930, Vorbem. III 3 zu §§ 249 - 255, § 251 Anm. I 3; Erman, EGB 2. Aufl. 1958, § 249 Anm. 9 a). b) 1); Soergel, EGB 8. Aufl. 1952, § 249 Anm. IV, § 251 Anm. 1; Cantzler "Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch" in AcP 156, 29 ff; Voß VersR 1956, 145), so kann es dahinstehen, ob die in den §§ 710 Abs. 3, 872 HGB; §§ 86, 141 Abs. 2 VVG; § 85 BSchG getroffenen Regelungen der Berücksichtigung eines sich aus dem Unterschiede zwischen alt und neu ergebenden Mindervaltes einen allgemeinen Grundgedanken enthalten (wie Fischer, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Jena 1903, S. 203 in Bezug auf §§ 710, 872 EGB meint), oder ob es sich um auf ihre Materie beschränkte Spezialvorschriften handelt, die anderweitig keine analoge Anwendung finden können.

b) Die Revision irrt, wenn sie meint, vorliegend könne eine Vorteilsausgleichung in Form eines Abzuges "neu für alt" deshalb nicht in Betracht kommen, weil nicht dasselbe Ereignis den Klägern zugleich Nachteil und Vorteil gebracht habe, sondern der Nachteil durch die Brandstiftung, der Vorteil aber durch den Wiederaufbau der

Gebäude erwachsen sei. Die Vorteilsausgleichung stellt einen Faktor der Schadensberechnung dar (vgl. RGZ 103, 406, 408). Es ist hierfür nicht erforderlich, daß die schädigende Handlung unmittelbar auch den Vorteil zur Entstehung gebracht hat, sondern es genügt, daß Schaden und Vorteil aus mehreren, der äußeren Erscheinung nach selbstständigen Ereignissen fließen, sofern nur nach dem natürlichen Ablauf der Dinge das schädigende Ereignis allgemein geeignet war, derartige Vorteile mit sich zu bringen, und der Zusammenhang nicht so lose ist, daß er nach vernünftiger Lebensauffassung keine Berücksichtigung mehr verdient (EGHZ 8, 325, 329; RGZ 133, 221, 223; 146, 275, 278; vgl. Cantzler, AcP 156, 42, der hier von einem Bedingungszusammenhang spricht). So gesehen, bestehen keine Bedenken dagegen, daß der den Klägern durch die Herstellung der vom Brand beschädigten bzw. zerstörten Baulichkeiten infolge der Verwandlung von alt in neu erwachsene Vorteil adaequat kausal durch die schädigende Handlung, die Brandstiftung, verursacht ist.

c) Der erkennende Senat hat bereits in den Urteilen BGHZ 8, 325 und 10, 107 darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber, wie oben unter 1a) näher dargelegt ist, die Entscheidung, welcher Vorteil anzurechnen sei, der Rechtsprechung überlassen hat; in diesen beiden Entscheidungen kommt weiter zum Ausdruck, daß in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob eine Anrechnung dem Sinn und Zweck der Schadensersatzpflicht entspricht. Das bedeutet aber nicht, daß es sich dabei um eine Tatfrage handelt, wie die Beklagten andeuten, wobei sie - zu Unrecht - die vom Berufungsgericht ausgesprochene Zulassung der Revision in Zweifel ziehen. Es handelt sich vielmehr darum, daß bei

der Entscheidung über die Anrechenbarkeit eines Vorteils als einer Rechtsfrage eine Gesamtschau über die Interessenslage vorzunehmen ist, wie sie durch das schädigende Ereignis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten besteht. Der Grundsatz, daß ein durch die Schädigungshandlung adaequat kausal verursachter Vorteil anzurechnen sei, kann nämlich nicht ausnahmslos gelten; es müssen die Grenzen der Zumutbarkeit beachtet werden. Einerseits soll der Schadensersatz grundsätzlich nicht zu einer wirtschaftlichen Besserstellung des Geschädigten führen, andererseits soll aber der Schädiger nicht unbillig begünstigt werden (BGHZ 10, 107, 108; Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb. 1958, § 17 II 1 a (S. 85); vgl. auch SchlH OLG MDR 1952, 747). Unzumutbar ist entgegen der Ansicht der Revision die Anrechnung eines sich aus der Verwandlung von alt in neu ergebenden Vorteils nicht schon dann, wenn dem Geschädigten eine Ausgabe, die er sonst nicht gemacht hätte, aufgezwungen wird, weil sich die Ausbesserung oder Herstellung der beschädigten Sache nur in einer gegenüber dem Zustand zur Zeit der Schädigung verterhöhten Art durchführen läßt. Denn dem Kostenzuschuss, den vorliegend die Klüger für den Wiederaufbau der brandgeschädigten Baulichkeiten aufwenden müssen, steht der Fortzuwachs der Gebäude, ihre erhöhte Lebensdauer und eine Hinausschiebung künftig nötig werdender Reparaturen gegenüber. Besondere Umstände, welche für die Frage der Zumutbarkeit bedeutsam sein könnten, etwa daß die Klüger wirtschaftlich nicht in der Lage wären, die erforderlichen Mehrkosten aufzubringen, liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor und werden auch von der Revision nicht ins Feld geführt.

2. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Frage der Anrechnung eines durch Verwandlung von alt in neu erlangten Vorteils bei langlebigen Wirtschaftsgütern grundsätzlich anders zu entscheiden sein sollte als bei kurzlebigen. Zunächst hat diese Einteilung der Wirtschaftsgüter nach ihrer Lebensdauer keinen Niederschlag im System des bürgerlichen Rechts gefunden, sondern sie beruht auf einer wirtschaftlichen, dort allerdings sehr bedeutsamen Betrachtungsweise und wirkt sich auch im Steuerrecht aus. Für die zivilrechtliche Beurteilung ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Unterschied kein prinzipieller, sondern ein gradueller. Soweit die Revision meint, für den Eigentümer langlebiger Wirtschaftsgüter sei nicht der Verkehrswert, sondern der Gebrauchswert entscheidend, und damit etwa andeuten will, daß es bei den kurzlebigen Wirtschaftsgütern auf den Verkehrswert ankäme, so ist dazu zu sagen, daß auch bei diesen nicht einfach der bloße Verkaufswert der (alten) Sache vor ihrer Beschädigung zugrunde zu legen ist, sondern ihr Wert gerade für den Geschädigten. Eine Ersetzung der alten durch eine neue Sache wirkt sich gleichermaßen bei Sachen mit langer wie mit kurzer Lebensdauer aus, nämlich im Sinne eines Vermögenszuwachses, einer Bereicherung des Geschädigten, falls ein Abzug "neu für alt" nicht vorgenommen würde. Gestiegene Materialpreise und Arbeitslöhne beim Wiederaufbau sind allerdings bei der Bemessung des Ersatzanspruchs nach § 249 Abs. 2 EGB dem Schädiger anzulasten (EGZ 98, 55; 102, 143); das ändert aber nichts daran, daß die Bereicherung des Geschädigten, die in dem Wertzuwachs der wiedererrichteten Gebäude, nunmehr neu statt alt, ihren Niederschlag gefunden hat, auszugleichen

ist, weil sonst der Geschädigte eine über seinen Schaden hinausgehende Entschädigung erhielte (Abw. Oertmann LZ 1916, 1513 unter Aufgabe seiner früheren Meinung).

Ob und inwieweit Nachteile, die sich aus den Notwendigkeiten ergeben könnten, daß der Geschädigte zu einem Wiederaufbau von Gebäuden einen Kostenanteil aufwenden muß, etwa Zinsen für aufgenommenes Darlehen, Zinsverluste für angesammeltes Kapital, steuerliche Nachteile und dergl. bei der Bemessung eines Abzuges "neu für alt" gesondert zu berücksichtigen wären, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, weil es insoweit an einem substantiierten Vorbringen mangelt.

3. Es mögen Fälle denkbar sein, in denen die Ausbesserung eines Gebäudes nach einer Beschädigung nicht zu einer Wertsteigerung desselben und damit nicht zu einer wirtschaftlichen Besserstellung des Geschädigten führt. Ein solcher Fall ist von dem Oberlandesgericht Oldenburg in seiner im VersR 1954, 182 veröffentlichten Entscheidung angenommen worden, auf welche sich die Revision für ihren Rechtsstandpunkt beruft. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, die Kläger hätten ausdrücklich, auch in der Berufungsbegründung, vorgetragen, daß die Wiederherstellung der Gebäude in gleicher Beschaffenheit wie vor dem Schadensfall 27.120,- DM gekostet hätte, also die gleiche Summe, die von der B. Versicherungskammer als zur Wiederherstellung der Gebäude erforderliche Kosten angesetzt worden sei; diesen Vortrag habe das Berufungsgericht außer Betracht gelassen. Indessen hat bereits das Landgericht diesen Vortrag als nicht schlüssig bezeichnet, weil eine Wiederherstellung in der alten Form, d.h. mit den zeitbedingten Abnützungen und Verschlechterungen garnicht

möglich sei. Diesem - im Berufungsurteil aufgeführten - Standpunkt des Landgerichts hat sich das Berufungsgericht angeschlossen und ausgeführt, daß bei der Zerstörung oder Beschädigung einer alten oder durch den Gebrauch abgenutzten und entwerteten Sache die Herstellung d e s s e l b e n Zustandes natürlich nicht möglich sei. Diese Beurteilung des Parteivorbringens der Kläger über die mögliche Art und Weise des Wiederaufbaues bzw. der Herstellung der brandgeschädigten Baulichkeiten, wofür die Revision auf einen Beweisantritt auch nicht verwiesen hat, hält sich im Rahmen der dem Tatrichter zukommenden freien Würdigung des Prozesstoffes (§ 286 ZPO) und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Senatspräsident Prof.
Dr. Meiß ist beurlaubt und
daher verhindert zu unter-
zeichnen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß